

Leihvertrag



zwischen der

Stadt Wiesloch
vertreten durch
Dr. Svenja Kuhfuß
Schulleiterin des
Ottheinrich-Gymnasiums Wiesloch
Gymnasiumstraße 1-3
69168 Wiesloch

– nachfolgend als *Schule* bezeichnet –

und

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Klasse oder Jahrgangsstufe

Postleitzahl, Ort

– nachfolgend als *lernende Person* bezeichnet –

gegebenenfalls vertreten durch die Personensorgeberechtigten

Vorname, Name

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Postleitzahl, Ort

über die Ausleihe der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände

– nachfolgend als *Ausstattung* bezeichnet –

1 Feststellung des Bedarfs

(1) Diesem Leihvertrag liegt eine Erklärung darüber bei, dass die Familie der lernenden Person kein geeignetes digitales Endgerät für Unterrichtszwecke zur Verfügung stellen kann (Anlage 1). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn zwar solche Endgeräte in der Familie vorhanden sind, diese aber für die berufliche Tätigkeit der Personensorgeberechtigten oder für die Ausbildung der Geschwister benötigt werden.

(2) Die Schulleitung des Ottheinrich-Gymnasiums Wiesloch nimmt eine Einschätzung vor, ob die leihweise Überlassung eines digitalen Endgerätes notwendig ist, damit die lernende Person die Unterrichtsziele erreichen kann.

(3) Die Schule versichert, die Angaben in Anlage 1 nicht elektronisch zu verarbeiten, streng vertraulich zu behandeln und das entsprechende Formular nach Ende dieses Vertrages unverzüglich und unwiederbringlich zu vernichten.

2 Ausstattung

(1) Die Schule stellt der lernenden Person die im Übergabeprotokoll bezeichneten Gegenstände leihweise zur Verfügung (Anlage 2).

(2) Eventuelle Schäden bei Übergabe der Ausstattung sind auf diesem Protokoll detailliert aufgelistet.

3 Leihgebühr

Die Schule erhebt keine Leihgebühr.

4 Nutzung

(1) Die Ausstattung darf nur für schulische Zwecke (beispielsweise Fernunterricht, eigenständiges Lernen, schulische Projekte, Aktivitäten der Schülermitverantwortung) genutzt werden.

(2) Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet.

(3) Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Straf-, Jugendschutz-,

Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes ergeben, haftet die lernende Person respektive ihre Personensorgeberechtigten, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes der Ausstattung, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule.

(4) Verwendet die lernende Person die Ausstattung nicht gemäß der hier vereinbarten Nutzung, so kann die Schule den Leihvertrag fristlos kündigen.

5 Sorgfaltspflicht

Die lernende Person

(1) trägt dafür Sorge, die in Anlage 2 genannten Gegenstände pfleglich zu behandeln,

(2) diese weder an Dritte weiterzugeben noch Dritten zur Verfügung zu stellen,

(3) das Endgerät in der Schutzhülle aufzubewahren, sofern diese Gegenstand dieses Leihvertrages ist,

(4) die Ausstattung funktionsfähig zu halten und insbesondere den Akku regelmäßig aufzuladen,

(5) die angebotenen Softwareaktualisierungen regelmäßig vorzunehmen.

6 Auskunftspflicht

Die lernende Person verpflichtet sich,

(1) zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und

(2) das Leihgerät jederzeit in funktionstüchtigem Zustand vorführen zu können.

7 Zentrale Geräteverwaltung

(1) Die lernende Person nimmt zur Kenntnis, dass das Endgerät durch die Schule zentral verwaltet wird.

(2) Eingriffe in die Software zur zentralen Geräteverwaltung sind nicht gestattet.

(3) Die lernende Person darf zusätzliche Software installieren, sofern dies zu Unterrichtszwecken erforderlich ist.

8 Schäden

(1) Treten während der Nutzung Schäden an der Ausstattung auf, welche nicht im Rahmen der gebräuchlichen Abnutzung liegen, so ist dies der Schule unverzüglich anzuzeigen.

(2) Notwendige Reparaturen werden durch die Schule beauftragt.

(3) Hat die lernende Person die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so hat diese oder die Personensorgeberechtigten die Reparaturkosten in vollem Umfang zu übernehmen. In allen anderen Fällen trägt die Schule die Kosten.

9 Diebstahl

Im Falle des Diebstahls (eines Teils) der Ausstattung müssen die lernende Person beziehungsweise die Personensorgeberechtigten

- (1) unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten und
- (2) die polizeiliche Anzeige innerhalb eines Werktages der Schule vorlegen.

10 Vertragsende

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch
 1. mit Ablauf des Schuljahres 2020/21,
 2. sobald die lernende Person das Ottheinrich-Gymnasium Wiesloch, gleich aus welchem Grund, verlässt.
- (2) Die Schule kann die Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

(3) Nach Beendigung der Vereinbarung hat die lernende Person die unter in Anlage 2 genannten Gegenstände innerhalb von zwei Werktagen in funktionstüchtigem Zustand unter Berücksichtigung einer gebräuchlichen Abnutzung der Schule zurückzugeben.

(4) Vor der Rückgabe hat die lernende Person alle selbst gespeicherten Daten zu löschen. Einfaches Löschen (gegebenenfalls mit Leeren des »Papierkorbs«) ist hierfür ausreichend.

11 Schadensersatz

(1) Die Stadt Wiesloch als Schulträger wird neue Geräte als Ersatz anschaffen, wenn bei bestehender Rückgabepflicht die Rückgabe nicht nach erneuter Fristsetzung erfolgt ist.

(2) Bei nicht erfolgter Rückgabe oder in Fällen verspäteter Rückgabe, wenn bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgte und unter Fristsetzung vorher nochmals zur Rückgabe aufgefordert wurde, ist folgender anteiliger Schadensersatz bezogen auf den Beschaffungspreis zu leisten:

- 90 % bei Alter des Endgeräts bis 1 Jahr,
- 75 % bei Alter des Endgeräts bis 2 Jahre,
- 50 % bei Alter des Endgeräts bis 3 Jahre,
- 25 % bei Alter des Endgeräts bis 4 Jahre.

(3) Bei Geräten, welche älter als 4 Jahre sind, entfällt die Schadensersatzforderung.

12 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen 1 (Erklärung) und 2 (Übergabeprotokoll) sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Anlage 1

Erklärung über den Bedarf

Konstellation im Haushalt

Außer der lernenden Person leben

_____ Personen in Ausbildung

davon _____ in einer Grundschule;

_____ Personen, die ihre berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise zu Hause ausüben,

im Haushalt.

Folgende digitale Endgeräte sind im Haushalt vorhanden:

_____ Tablet-PC(s)

_____ Notebook(s)

_____ PCs

Antragsgründe

Die lernende Person kann

ein digitales Endgerät nur zeitlich eingeschränkt

ausschließlich ein Smartphone

kein geeignetes digitales Endgerät

für Unterrichtszwecke nutzen.

Weitere Gründe

Anlage 2 Übergabeprotokoll

Die Ausstattung gemäß Ziffer 2, Absatz 2 dieses Vertrages umfasst:

Notebook	_____
	Seriennummer
Netzgerät und Netzkabel	
Schutzhülle	
Maus	
Eingabestift	
LAN-Adapter	

Bei Übergabe wurden folgende Beschädigungen festgestellt:

Datum

Dr. Svenja Kuhfuß, Schulleiterin des Ottheinrich-Gymnasiums Wiesloch

Ich/Wir habe/n haben die Bedingungen dieses Leihvertrages zur Kenntnis genommen und erkläre/n mich/uns mit diesen einverstanden. Ich/Wir bestätige/n, die oben genannte Ausstattung im bezeichneten Zustand erhalten und mich/uns von der Funktionstüchtigkeit überzeugt zu haben.

Datum

Lernende Person

Datum

Personensorgeberechtigte/r

Datum

Personensorgeberechtigte/r